

Unser Zeichen:

PM 3/12

(bitte stets angeben)

Berlin, 20.02.2012

Pressemitteilung

Urteil des OLG München: Was ist ein Unfall?

Verletzung nach Ballschuss mit hohem Bein beim Fußballspielen ist ein versicherter Unfall

Das Oberlandesgericht München hat in einem Urteil vom 28.03.2012, 25 U 5554/10, zu weiterer Rechtsklarheit zum Unfallbegriff einer privaten Unfallversicherung beigetragen. Danach liegt ein Versicherungsfall nur vor, wenn ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig zu einem Körperschaden führt. Bei so genannten Sportunfällen ist oft im Streit ob ein Ereignis noch als „plötzlich“ zu bezeichnen ist und ob ein Ereignis von außen wirkte, da oft so genannte ungeschickte Eigenbewegungen im Raum stehen.

In dem vom Oberlandesgericht entschiedenen Fall sprang der Versicherungsnehmer beim Fußballspielen hoch und schlug in etwa 1,20 m Höhe den Ball weg. Dabei vollführte er eine leichte Drehung, bis er auf dem glatten Rasen wieder aufkam. Beim Auftreffen auf dem glatten Rasen, zog er sich eine Absprengung des Volkmanischen Dreiecks (Knochenstück an der hinteren Schienbeinkante) zu. Hieraus resultierte ein Dauerschaden. Die Versicherung zog in Zweifel, dass bei diesem Sachverhalt ein Versicherungsfall vorliegt.

Rechtsanwalt
Norman Wirth

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Finanzwirt

Rechtsanwalt
Daniel Berger

Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Weitere Schwerpunkte:

- Kapitalanlagerecht,
- Vermittlerrecht,
- Vertriebsrecht

Rechtsanwalt
Tobias Strübing

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Weitere Schwerpunkte:

- Vermittlerrecht,
 - Vertriebsrecht
-

Dies sah das Oberlandesgericht München jedoch anders. Es entschied, dass das Aufkommen eines auf ca. 1,20 m gehobenen Fußes auf den Boden ein kurzfristiges Ereignis darstellt, womit der Vorgang bei einem Aufprall nach einem Sprung zu einem plötzlichen, von außen wirkendes Ereignis wird. Da der Versicherungsnehmer auch nicht erwartete sich bei dem Aufprall zu verletzen, beherrschte er den Vorgang auch nicht. Diese Fehlentscheidung machte den Vorgang daher auch zu einem unfreiwilligen Ereignis.

Die Versicherung konnte somit nicht damit durchdringen, dass sie leistungsfrei sei, weil es kein versichertes Unfallereignis gewesen sei.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht Tobias Strübing, von der Berliner Kanzlei Wirth-Rechtsanwälte, welcher den Kunden vertrat, rät: „Spätestens wenn der Betroffene bemerkt, dass die Versicherung eventuell nicht gewillt ist zu zahlen oder nach Gründen hierfür sucht oder sich auf solche juristischen Formalien wie in diesem Fall zurück zieht, sollten sich die Kunden kompetenten Rat suchen.“

Über „Wirth-Rechtsanwälte“:

Seit 1998 vertrauen anspruchsvolle Mandanten in Rechtsfragen auf die Kompetenz der bundesweit tätigen Kanzlei "Wirth-Rechtsanwälte". Die in der Kanzlei tätigen Anwälte haben sich insbesondere auf das Vermittler- sowie das Versicherungs- und Kapitalanlage recht spezialisiert.
